

s mit der zulässigen
wichtiger Antenne

d Disziplin

sportführerrings.

Berlin, 14. Juli.

hrrings traten im
stituierenden Sitzung
Fried verwies in sei-
ende, die wir gegen-

ichen Erziehung des
sefamumstellung von
schal aufrichtig, daß
einer Autorität diese
nit die Einschaltung
in Deutschland in die

Sportbetriebs und
and ist der Beweis
ationalsozialistische Re-
n deutschen Menschen

was die Regierungen
n Turn- und Sport-
cher Zeit hat unter
es Volkes gerungen
f uns nunmehr die
tischen Sportler und

uß der jugendliche
iger Begeisterung für
er und Geist stärken
alle körperlichen Er-
fentlich im Sport

männlichem Mut
agängertum. Mit
n jungen Menschen
pper erzogen, son-
in dem soliden
ng und des fames-
segefühls.

e Umgestaltung
gegangen werden.
für einzelne, sondern
lichkeiten, die bei allen
erscheinung treten, soll

der Reichsport-
alen Beziehungen ge-
hen, daß es gelingen
schritten Wege der
u leisten.

u Jugend darauf hin-
diese Momente bei
verständlich genauesie

inbringung

Arbeitsdienstes.

stes hat auf Bitte der
n, in der die Arbeits-
hts des zu befürchten-
tend der Erntezeit,
der Einbringung der

jedoch darauf hinge-
lligen Arbeitsdienstes
um nicht andere Ar-
heiten zu schädigen.
chleistung vermeiden
wird, Beträge in Höhe
as Arbeitslager abge-

Kommunisten

Dessau, 14. Juli.

urteilte die Kommu-
nism und Kommunisten
gen gemeinschaftlichen
mäßig dem Aufrage des

affenfunde

Dresden, 14. Juli.

dorf, Klingenberg und
offenversteckt im Walde
befanden sich zwei Ori-
annaniti, 22 einzelne
wa 70 Sprengkapseln,
körper, eine Handgra-
völver, zwei Seiten-
gr- und Pistolenmuni-
t festgenommen.

gemeinde zu Bethel.

5. S. n. Tein.

tor Tegtmeyer; 10 Uhr

Bethel.

taubhauger, 110 Volt,
er Teppich, Korbseil,
tags.

im Güterbahnhof 17.
und Westpolitik: Dr.
ie in Bethel. Aufgriffen
liehlich 28. Für Geld-
7377, „Aufwärts“, Christ-
Fernruf 3911/3919, Amt
Anstalt Bethel.

Aufwärts

Bezugspreis:

Ercheint wöchentlich sechsmal. — Preis monatlich 1.35 und
0.35 Beleggebühr, beim eigenen Postamt bestellt. — Fürs
Ausland unter 50 Pf. (inkl. Postgeb.). Preis der
Eingelnummer 10 Pf. Postfachkonto Hannover 67 377.

Christliches Tageblatt

mit den Beilagen „Für Herz und Haus“,
„Kindergabe“ und „Unser Ziel.“

Anzeigenpreis:

Die einseitige Millimeterzeile oder deren Raum 10 Pfennig,
Kleinanzeigen 30 Pf. Beilagen unter 36 Pf. je tausend 10 Pf.
Schluß der Anzeigenannahme nachmittags 3 Uhr. Postfach-
konto Hannover 67 377.

Nr. 164.

Bielefeld-Bethel (Verlagsort Bielefeld), Sonntag, den 16. Juli 1933.

15. Jahrgang.

Daß mir dein Erbarmen strahlen,
ich verlier mich sonst im Dunkeln.
Daß aus deinen Wunderwelten
mir die Heimatsterne funkeln.
Meine Kerzen schwelen trübe,
irrend tapp' ich, wie der Blinde;
leucht' mir, Herr, mit deiner Liebe,
daß dein Kind sich heimwärts finde.

Fritz Boike.

Die christliche Hoffnung.

Jakobus und Johannes sprachen: „Gib uns, daß wir
sagen, einer zu Deiner Rechten und einer zu Deiner
Linken, in Deiner Herrlichkeit!“ Mark. 10, 37.

Hoffnungslosigkeit ist Kennzeichen des Heidentums.
Alle echten Jesusjünger tragen eine lebendige Zukunfts-
hoffnung in ihrem Herzen. Auch jene beiden Vitzkeller
sahen über die Niedrigkeit der Gestalt Jesus hinweg, lie-
ßen sich nicht durch das Mißverstehen und den Unglauben
der Menschen um ihn her irre machen. Sie wagen es, mit
dem viel verfolgten Mann von seiner Herrlichkeit, die noch
kommen soll, zu reden. Sie haben sich nicht in dem Glauben
an die Herrlichkeit, über die er allein zu verfügen hat,
irre machen lassen. Sie sind bereit, mit Jesus den Lei-
densweg zu gehen, weil sie die Hoffnung auf eine zukünftige
Herrlichkeit in sich tragen. Sie sind gestählt gegen
die Versuchungen, dem Leiden auszuweichen.

Wir fragen uns, was weckte wohl in jenen Menschen
und in allen seinen treuen Jüngern bis heute solches wunder-
bare Vertrauen zu Jesus, das er Herr und Inhaber
einer zukünftigen Herrlichkeit sei. Jene Jünger hatten
nichts als sein Wort gehört, nichts als seine Tat geschaut,
und wir haben auch nicht mehr. Wir leben wie sie in einer
verborgenen Gemeinschaft mit diesem unseren Herrn.
Sein Wort redet zu uns nicht wie die Worte eines Fremden
oder eines Entschlafenen, seine Stimme ist die des
lebendigen und gegenwärtigen Herrn. Seine Gegenwart
hört nicht auf. Die Taufe, die uns mit ihm verband, ist ein
ewiger Bund, das heilige Mahl, das wir mit ihm feiern,
trägt uns über die Zeit hinweg zu der Ewigkeit. Wir Christen
wünschen uns nichts so sehnlich, als daß die Christus-
augen, die täglich auf uns ruhen, uns auch in der Ewigkeit
anschauen, denn unsere Freude, unsere Liebe, unsere
Hoffnung ist er und nichts außer ihm.

Man mag die Jünger tadeln, daß sie so stürmisch nach
einer Sicherung eines Platzes dem Herrn zur Seite ver-
langten. Das sei häßliche Selbstsucht. Jesus hat sie nicht
getadelt. Er sah ihren Glauben und freute sich daran.
Menschenherzen, die von stürmischem Verlangen nach der
Nähe ihres Herrn klopfen, sind ihm nicht unangenehm.
Es mißfällt ihm nicht, wenn wir alle auch unser ewiges
Schicksal in seine Hand legen. Ja, gerade das möchte er.

Aber freilich, der Weg zu dieser Herrlichkeit geht anders
als jene Jünger meinten, anders als wir es uns denken.
Wir müssen getauft werden, das heißt, eingetaucht werden
in das Leiden und dadurch gereinigt und geläutert werden.
Der Priester, der in das Heiligtum eintreten wollte,
wurde getauft, d. h. nach heiliger Gottesordnung
gewaschen. Der besondere Weg zur Herrlichkeit ist einem
jedem von uns zugeordnet. Jedem bietet Gott seinen Be-
cher, sein ihm bestimmtes Maß seines Leidens, nicht mehr
und nicht weniger als er für gut hält. Durch das Leiden
wäscht und reinigt er uns. Wir haben es alle bitter nötig.

Aber auch auf dem Leidensweg sind wir nicht allein.
Er, unser Herr, trank ja auch den Kelch, und er reicht ihn
uns, damit wir mit ihm daraus trinken. Unsere Aufgabe
ist es, zu warten und uns zu beugen unter unseres Vaters
Ratschluß. Wie er uns führt, ob er uns in ein stilles
Krankenzimmer legt oder hinausstellt in den Kampf des
Lebens, wo wir streiten und Schweres leiden müssen —
das ist seine Sache. Sein letztes Ziel ist es immer, uns auf
diesem Wege einen Anteil zu vermitteln an der ewigen
Herrlichkeit, die er zu vergeben hat und auf die wir hoffen.

Simon.

Was vorgeht.

„Wer Verdienst hat, soll kaufen und soll neue Sa-
chen kaufen, damit hilft er am sichersten der deutschen
Volkswirtschaft.“ Dieser Satz ist ausgesprochen von der
Stelle aus, die ganz speziell das Gebiet der Arbeitsbe-
schaffung und Wirtschaftsbelebung zu betreffen hat. Es
läßt sich nicht bestreiten, daß zur Zeit sehr starke Anstren-
gungen gemacht werden, dem ganzen Volke die Ueberzeu-
gung beizubringen, wie wichtig es ist, die vorhandenen
Geldmittel in der Wirtschaft kursieren zu lassen. Darum
handelt es sich auch, wenn von der Regierung Tag für Tag
für die Spende zur nationalen Arbeit geworben wird.
Denn es ist keine Frage, daß die Zurückhaltung oder die
Verchiebung der von der Reichsbank in Umlauf gesetzten
Zahlungsmittel in viel stärkerem Maße die Wirtschaftskon-
junktur beeinflusst, als es die meisten Menschen ahnen. Es
ist gewiß gut, wenn wir alle, wenigstens alle die, die noch
etwas mehr verdienen als den Betrag, der für den Le-
benshaltungsdurchschnittsbetrag als Mindestsumme gilt,
dazu erzogen werden, allen denen, die diese Mindest-
summe weder durch Arbeit noch durch öffentliche Unter-
stützung bisher erhalten, durch unseren Beitrag dazu zu
verhelfen. Bestände aber ein Umlaufzwang für das staat-
liche Zahlungsmittel, der wirklich gut funktionierte,
brauchten diejenigen Staatsbürger, die ihr Einkommen
sehr gut für eine etwas bessere und angenehmere Lebens-
haltung ihrer Familie aufwenden könnten oder gar auf-
wenden müßten, nicht in die Gewissensnot gebracht wer-
den, in die jetzt sicher mancher kommt durch die ständigen
Aufforderungen öffentlicher Stellen zu der freiwilligen
Pflichtspende für die deutsche Arbeit.

Als Ende des Jahres 1931 unter Dr. Brüning's Regie-
rung Dr. Goerdeler als Preisüberwachungskommissar
amtierte und die verschiedenartigsten Arbeitsbeschaffungs-
pläne erwogen wurden, beschäftigte uns auch schon ein-
mal in einem Wochenartikel die Frage der Neuregelung
des Gelbumlages. Nachdem wir an einigen Beispielen ge-
zeigt hatten, in welchem Maße eine Belebung der Wirt-
schaft erzielt werden könnte, wenn gerade der Masse des
Volkes in einem vernünftig geregelten Arbeitsprozeß ein
sicheres Mindesteinkommen garantiert würde, sagten wir:

Und wenn nun jemand fragte, was wir denn tun wür-
den, wenn wir über diese Dinge zu bestimmen hätten,
dann fagen wir ganz kurz das Folgende:

Auf Grund der Indexziffern (Warenindex), nach denen
sich berechnen läßt, wieviel ein Mensch oder eine Familie
für den Lebensunterhalt braucht, würden wir einen Min-
destlohn festlegen. Diesen Mindestlohn erhält jeder Ar-
beiter in der Industrie und in der Landwirtschaft. Depu-
tate und dergleichen fallen weg. Dann würden wir ein
Geld schaffen, das nur in Deutschland als Zahlungsmittel
gilt. Alle Schulden- und Vermögensverhältnisse würden
bestehen bleiben, wie sie augenblicklich sind. Von jenem
deutschen Geld oder Zahlungsmittel würde jeder Betrieb,
der etwas herstellt, das für die Volkswirtschaft nötig oder
nützlich ist, soviel erhalten, daß er den festgesetzten Min-
destlohn an jede Arbeitskraft zahlen könnte. Betriebe,
die etwas ganz Ueberflüssiges, wie Trinkschnaps, Bier, Zi-
garren oder Zigaretten, schlechte Literatur oder derglei-
chen herstellen, erhalten keine staatlichen Betriebsmit-
tel. Die Existenz dieser Betriebe würde ganz abhängen
davon, wie weit das Volk die Energie aufbringt, auf diese
Dinge zu verzichten oder wieviel es von diesen Erzeug-
nissen konsumieren will. Die vom Staat zu Lohnzwecken
oder zur Beschaffung von Rohstoffen gegebenen Gel-
der gehen zu Lasten der einzelnen Betriebe. Gelingt es
dem Betriebsinhaber oder -leiter nicht, den Betrieb vor
der völligen Ueberforderung rentabel zu machen, über-
nimmt der Staat den Betrieb, wenn nicht ganz besondere
Gründe entweder die Schließung oder die Weiterführung
unter der alten Leitung nötig machen. Das Geld als Be-
triebsmittel wird vom Staat schullos oder zu geringem
Zinsfuß gegeben. Private Schulden können und dürfen
nicht gemacht werden. Geldverleiher ist nur der Staat.
Als Deckung und Sicherheit würden wir nur das Schwert
der Obrigkeit ansetzen. Wer Geld hamstert oder das Geld
vermehrt durch Selbstherstellung von Geldscheinen oder
Münzen, erhält die höchsten Strafen, die überhaupt fest-
gesetzt werden können, das wären die öffentliche Aus-
sperkung oder die Todesstrafe. Mit einer derartigen ein-
fachen Regelung wäre weder die Privatinitiative unter-
bunden noch sonst ein Hemmnis für irgendeine nützliche
Tätigkeit geschaffen. Vielmehr wäre jeder Besitzer oder
Betriebsleiter genötigt, seine ganze Intelligenz einzu-
setzen, wenn er seinen Betrieb erhalten oder seine Ein-
nahmen aus demselben vermehren will. Die einzigen
Kontrollen seiner Tätigkeit und Fähigkeit und seines
Vortrittskommens wären der Warenindex und sein

Sparkonto an der Sparkasse. Die Konkurrenzfähigkeit
auf dem Weltmarkt wäre unter solcher innerwirtschaft-
licher Regelung viel leichter zu erzielen als unter der heu-
tigen Bindung an die Goldwährung, die übrigens für den
Welthandel auch weiterhin für Deutschland Geltung ha-
ben könnte.

Diesen Gedanken hätten wir auch jetzt nichts Wesent-
liches hinzuzufügen. Nur unsere Hoffnung ist heute etwas
stärker, daß die nationalsozialistische Regierung, die nun
alle maßgebenden Stellen der Wirtschaft und der Finanz
mit Kämpfern für ihre Ideen besetzt hat, ihre Macht auch
wirklich dazu benutzte, um diese oder ähnliche Vorschläge,
wie sie auch in dem nationalsozialistischen Programm ent-
halten sind, in die Praxis umzusetzen. Für eine Regie-
rung, die über so viel Macht verfügt und auf die so viel
Menschen mit Vertrauen und Hoffnung sehen, wie es in
der deutschen Geschichte noch nie der Fall war, würde
eine solche Maßnahme unter keinen Umständen ein ge-
fährliches Experiment sein, auch wenn es sich eines
Tages herausstellen sollte, daß diese einfache Regelung
die schädliche Sucht des Uebervorteilens und den unsozia-
len Geist nicht in genügendem Maße zu bannen ver-
möchte. So sehr wir auch davon überzeugt sind, daß das
tiefste und innerste Glück des Menschen nicht gerade in
der möglichst weitgehenden Erfüllung aller materiellen
Wünsche liegt, so bestimmt glauben wir aber auch, daß
auch für den neuen Staat und seinen langen Bestand in
Ruhe und Sicherheit und seine innere und äußere Festi-
gung alles davon abhängt, ob es ihm gelingt, allem, was
gesund, lebens- und arbeitsfähig ist, in gerechtem Maße
die materiellen Güter zuzuteilen, die zu einem anständigen
Leben notwendig sind und die eine geordnete Wirt-
schaft auch zu schaffen imstande ist.

Der am Anfang unserer heutigen Betrachtung stehende
Satz erhält durch mancherlei Anordnungen und Maß-
nahmen der Regierung Leben. Dazu gehört auch das Be-
streben, jungen deutschen Menschen die Schließung einer
Ehe durch ein Ehestandsdarlehen zu ermöglichen. Was
sollte aus dem Staat und allen seinen Einrichtungen wer-
den, wenn der Zustand noch weiter bestehen bleibt, daß
junge Arbeiter, Bauern und Beamte jeder Art erst nach
10 Jahren Wartezeit nach dem natürlichen Heiratsalter
in die Lage kommen, einen eigenen Hausstand zu grün-
den. Das Reichsfinanzministerium hat unter dem Titel
„Erläuterungen zum Gesetz über Förderung von Ehe-
schließungen“ eine kleine, 15 Seiten umfassende Druckschrift
veröffentlicht, die alles Wissenswerte über die zahl-
reichen Vergünstigungen enthält, die der neue Staat dem
Heiratslustigen unter gewissen Voraussetzungen zu bieten
bereit ist. Das Heftchen, das von den Standesämtern den
Interessenten abgegeben wird, gliedert sich in acht Ab-
schnitte, die sich zunächst über den Zweck von Ehestands-
darlehen, über den Personenkreis der Empfangsberechtig-
ten, über die Form und den Verlauf der Antragstellung
und über die Form der Bekanntgabe des Darlehens aus-
sprechen, und weiter noch wichtige Hinweise auf die Ver-
wendung der Bedarfsdeckungsscheine, auf die Rückzah-
lungsvorschriften und schließlich noch auf die Fälle bieten,
bei denen ein Erlaß oder eine verringerte Rückzahlung
eintreten kann.

Durch das neue Gesetz zur Förderung von Eheschließungen
soll folgendes Endziel erreicht werden: Erhöhung
der Zahl der Eheschließungen um jährlich 200 000; Ver-
minderung der Arbeitslosigkeit um 400 000 im ersten Jahr
und 200 000 in jedem weiteren Jahre; Entlastung der Ar-
beitslosenfürsorge um 200 Millionen RM im ersten Jahr,
300 Millionen RM im zweiten Jahr, 400 Millionen im
dritten Jahre usw.; Verbesserung der Aufkommenssumme
an Steuern und Abgaben auf die Dauer um rund 100 Mil-
lionen RM jährlich, sowie schließlich Belebung fast aller
Zweige der deutschen Wirtschaft, insbesondere der Möbel-
industrie, der Hausgeräteindustrie, der Textilindustrie,
der Bauwirtschaft und des Güterverkehrs.

Selbstverständlich wird denen, die dieses Ehestands-
darlehen in Anspruch nehmen, nichts geschenkt. Es würde
auch nicht recht passen für den Staat, der die Menschen
wieder zu verantwortungsbewußtem Arbeiten und Han-
deln erziehen will. Aber die Bedingungen, unter denen
das Darlehen gegeben werden soll, sind doch derartig, daß
junge, gesunde Menschen die Last gut auf sich nehmen
können, zumal wenn von der Einrichtung in dem von der
Regierung gedachten Umfange Gebrauch gemacht wird,
so daß tatsächlich damit weite Zweige des Erwerbslebens,
in Betrieb gesetzt und die Verhältnisse aller Beteiligten
wieder stabiler werden. Es muß immer wieder ausge-
sprochen werden, wie erfreulich es ist, daß unter dem
neuen jungen Regiment allerlei schöpferische Ideen, die
wohl früher von kleineren Zirkeln und Organisationen

besprochen und zaghaft ins Werk gesetzt wurden, nun mit frischem Mut aufgegriffen und in großem Zug in die Tat umgesetzt werden. Es soll hier auf keinen Fall einem fröhlich und fröhlich darauflos Experimentieren das Wort geredet werden. Die neuen Reden des Herrn Reichskanzlers geben ja auch die Sicherheit, daß er ein wachsam Auge hat auf die Vorgänge in der Wirtschaft. Es ist zu hoffen, daß er dafür sorgen wird, daß weder untergeordnete oder nicht maßgebende Organe oder Instanzen in Betriebsunternehmungen eingreifen, von deren Weiterbetrieb die Existenz vieler Menschen abhängt, daß er es aber auch nicht dulden wird, daß Inhaber solcher Betriebe ohne jede andere Rücksicht, nur um eines größeren Gewinnes willen Einschränkungen vornehmen und die Zahl der Arbeitslosen vermehren. Der neue Reichswirtschaftsminister Dr. Schmitt hat in diesen Tagen eine Besprechung mit den staatlichen Leitern der Wirtschaftsressorts der Länder gehabt. Er hat gefordert, daß die Wirtschaftspolitik allein und unter ausschließlicher Verantwortung des Reichswirtschaftsministers und derer der Länder geleitet wird. Es komme vor allem darauf an, daß die Wirtschaft in jeder Hinsicht stabil und sicher geführt werden müsse, und daß Ordnung und Rechtssicherheit

die unerläßlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Führung der Wirtschaft und für eine tatkräftige Förderung des unverkennbar beginnenden Aufstiegs der Wirtschaft seien. Und in einer Ansprache vor Pressevertretern hat der Minister eingehendere Ausführungen gemacht über die Wirtschaftsprobleme der Zukunft. Diese konnten die Leser in der gestrigen Nummer des Aufwärts lesen. Es ging daraus hervor, daß der Minister für die Wirtschaft die weitgehendste Freiheit erhofft.

Will der Staat die freie Wirtschaft bestehen lassen, so ist es nötig, daß sie sich eine Kalkulationsbasis schafft, die sie vor dem Zusammenbruch bewahrt. Der Staat soll aber auch wissen, wie wenig es dieser freien Wirtschaft im Vorkriegsstaat der ihr die weitgehendste Freiheit ließ, gelungen ist, die soziale Seite der Sache so zu gestalten, daß das Ergebnis dazu mitwirkte, das ganze Volk zu einem freudigen Schützer und Schirmer dieses Staates und seiner Wirtschaft werden zu lassen. Nur wenn der Grundsatz: „Gemeinnutz geht vor Eigennutz, in der Wirtschaft volle Geltung gewinnt und behält, wird ein voller Segen für Volk und Staat aus ihr erwachsen.“

Pflichteintritt in die Arbeitsfront

1¼ Millionen Angestellte im neuen Gesamtverband

Mit dem 1. Juli 1933 ist der erste Teil der Maßnahmen beendet worden, die der Reichstagsabgeordnete Forster-Danzig als Führer der deutschen Angestellten angeordnet hatte. Rund 1¼ Millionen männliche und weibliche Angestellte aller Berufe, die bisher in mehr als 100 Verbänden und Vereinen organisiert waren, sind in den Gesamtverband der Deutschen Angestellten überführt worden. Der Gesamtverband gliedert sich in folgende neun Verbände:

Männer-Verbände:

1. Deutscher Handlungsgehilfen-Verband, Sitz Hamburg (männliche kaufmännische Angestellte), 2. Deutscher Techniker-Verband, Sitz Berlin-Zehlendorf (für alle männlichen Techniker, Ingenieure, Chemiker, Dentisten und ähnliche Berufe), 3. Deutscher Werksmeister-Verband, Düsseldorf (für alle männlichen Werksmeister, Maschinenmeister, Faktoren, Poliere, Schachtmeister usw.), 4. Deutscher Büro- und Behördenangestellten-Verband, Berlin, 5. Verband Deutscher Land- und Forstwirtschafts-Angestellter, Berlin, 6. Verband angestellter Ärzte und Apotheker, Leipzig, 7. Verband lehrmännlicher Angestellter, Hamburg, 8. Verband der Deutschen Theater-Angestellten und ähnlicher Berufe, Berlin (für alles Bühnenpersonal, für Tänzer, Chorfänger, Artisten, Musiker und Filmschaffende);

Frauen-Verband:

9. Verband der weiblichen Angestellten, Berlin, für alle weiblichen Angestellten ohne Rücksicht auf den Beruf. Den Verbänden sind durch Umwandlung bisheriger Erbschaften fünf Berufsstrafkassen angegliedert, und zwar DHB-Kasse, Berufsstrafkassen für Kaufmannsgehilfen, DVB-Kasse, Berufsstrafkassen für Techniker, DWM-Kasse, Berufsstrafkassen für Werksmeister, Gebd-Kasse, Berufsstrafkassen der Büro- und Behördenangestellten und kleinerer Berufsgruppen im Gesamtverband, B. u. A.-Kasse, Berufsstrafkassen der weiblichen Angestellten.

Berthold Otto †.

Ein Gewaltiger im Reich des Geistes ist von uns gegangen: Am Freitag, den 30. Juni, ist Berthold Otto sanft entschlafen. Wie Moses vom Berge Nebo das gelobte Land, so hat auch er nur von weitem schauen dürfen das neue Deutschland, an das er glaubte, das er mit prophetischem Blick seit Jahrzehnten schon schaute, das, einmal voll und ganz Wirklichkeit geworden, in ihm einen seiner größten Söhne ehren wird.

Schwer, fast unmöglich scheint es, das Lebenswerk eines Mannes zu würdigen, der, seiner Zeit weit voraus-eilend, eben von dieser Zeit nicht verstanden wird und kaum verstanden werden kann. Die einen sehen in Berthold Otto den kühnen, Weg und Zielweisenden Erneuerer der Schule, den Entdecker und Deuter der Kindersprache, den Entdecker und Wegbereiter des natürlichen geistigen Verkehrs mit Kindern, den Schöpfer des Gesamtunterrichts, der das ganze Verhältnis von Lehrer und Schüler auf eine neue, sittlich höhere Ebene stellt. — Aber Berthold Otto ist mehr.

Andere sehen in ihm den tiefen, unbestechlichen Forscher, den scharfen Beobachter, den genialen Denker, der neue Grundzüge aufstellt über das Wesen der Geschichte und der Geschichtsschreibung, der Sprachentwicklung, über das Verhältnis von Kunst und Wissenschaft, über die Entstehung der Sprache wie über die Entstehung der Staaten, über das Verhältnis von Mutter und Kind, von König und Volk, von Mensch zu Mensch. — Wir scheinen, Berthold Otto ist mehr.

Wieder andere hören und beschäftigen sich in erster Linie mit den wirtschaftlichen Forderungen Berthold Ottos, deren praktische Gestaltung uns herausführen soll aus aller wirtschaftlichen und der meisten seelischen Not, die die Grundsätze, die im Familienleben, im Berufsleben, im staatsbürgerlichen Leben gelten, auch auf die „freie“ Wirtschaft anzuwenden, die jeden Wirtschaftsvorgang klar durchleuchten, dadurch Betrug, Unehrlichkeit, Diebstahl fast unmöglich machen wollen. Ein ungeheures Ziel! Und doch, es ist eigentlich auch das nicht das Größte, das Berthold Otto uns lehrt. Kern und Stern, Inhalt und Mittelpunkt seiner Beobachtungen, seiner Lehre war etwas anderes. Berthold Otto ist Führer ins Reich der Seele! Das ist's! Wer die Seele des Menschen kennt, der kann Ant-

Der zweite Teil der im Plan des Führers des Gesamtverbandes der deutschen Angestellten vorgesehenen Maßnahmen ist die Eingliederung der Anorganisierten in die Deutsche Arbeitsfront.

Er wurde mit einer großzügigen Aufführungs- und Werbearbeit in Angriff genommen. Die Deutsche Arbeitsfront hat durch den Führer Dr. Ley folgende Anordnung ergehen lassen:

„Der Gesamtverband der deutschen Angestellten umfasst alle deutschen Volksgenossen, welche gemäß Paragraph 1 Absatz 1 und 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in die Angestelltenversicherung gehören, auch wenn sie infolge ihrer Einkommenshöhe nicht mehr versicherungspflichtig sind.“

Demgemäß haben alle arischen Angestellten die bisher keinem der genannten neun Verbände angehören, ihre Eingliederung in die Deutsche Arbeitsfront durch Erwerb der Mitgliedschaft bei dem für ihren Beruf zuständigen Berufsverband des Gesamtverbandes vorzunehmen.

Hakenkreuzflagge in Paris

Aus Anlaß des französischen Nationalfeiertages fand eine Parade statt, die der Präsident der Republik und die Mitglieder der Regierung im Beisein des diplomatischen Korps auf dem Place vor dem Invalidendom entgegennahmen.

Traditionsgemäß sind auf dem Gebäude des französischen Außenministeriums die Fahnen sämtlicher Länder aufgezogen, die durch diplomatische Missionen in Frankreich vertreten sind.

Unter diesen Fahnen befinden sich zum ersten Male die schwarz-weiß-rote und die Hakenkreuzfahne. Auch auf dem Gebäude der deutschen Botschaft sind anlässlich des französischen Nationaltages die beiden Fahnen gehißt.

wort geben auf alle Fragen, die ein großes Schicksal heute an uns stellt, ganz gleich, welches Gebiet im einzelnen sie berühren. Nicht, wer alles Wissen dieser Welt sich angeeignet hat, ist in erster Linie tüchtiger Lehrer und Mehrer dieses Wissens. Wer die Seele eines jungen Menschen kennt, dieser Seele auf den Grund schauen kann, so wie die Mutter ihr kleines Kind kennt wie eben kein anderer Mensch, der ist wahrhaftiger Lehrer! — Nicht wer alle Gesetzesparagrafen des deutschen und römischen Rechtes im Kopfe hat und dazu auch logisch scharf denken kann, ist ein tüchtiger Richter. Aber wer einen Angeklagten in seinem seelischen Unglück innerlich versteht, der mag wohl ein Urteil fällen wie damals Salomo, der die — Seele der Mutter sah. Alle Fragen der Politik und der Wirtschaft, der Pädagogik und der Rechtspflege, des Familien- und Berufslebens, alle Fragen, die die menschliche Gemeinschaft, alle menschlichen Bindungen angehen, alle diese Fragen sind im Grunde Fragen der Seele. Wer die Seele des Menschen kennt, der ist wahrhaftiger Lehrer Führer der Menschen, Wegbereiter in eine bessere Zukunft. Vor Jahrzehnten hat Berthold Otto diese Wissenschaft begründet, die es bis damals nicht gab, bis heute kaum gibt, trotz aller dickleibigen Bücher über dies Gebiet, die Wissenschaft von der Seele. — Wenn die Seelenkunde weitaus erste und vornehmste aller Wissenschaften sein wird, wenn das erste Studium des Menschen einfach der Mensch ist, wenn wir alle, lieber als alle Naturgesetze und alle geschichtlichen Vorgänge, lieber als die Sterne am Himmel und die Gewohnheiten fremder Völker und fremder Zeiten, wenn wir alle einfach das Leben unserer Seele beobachten und unser Verhältnis zu einander, dann werden wir selbst den Weg erkennen zu einem Neuaufbau auf allen Gebieten. Dann werden wir erkennen, wie weit Berthold Otto uns auf diesen Wegen vorangegangen ist. Dann werden wir ihn gern und freudig einreihen in die Großen unseres Volkes, ihm den Vorbeer reichen, den die Welt ihm versagte.

Otto Kemmert.

In Bethel gab es schon vor vielen Jahren einen Kreis, der die Schriften Berthold Ottos las. Das gab Frau Pastor v. Bodelschwingh, die auch zu diesem Kreis gehörte. Gelegenheit, Berthold Otto im Juni während ihrer An-

Hitler-Gruß ist deutscher Gruß

Anordnungen des Reichsinnenministers. — Die Grußpflicht der Beamten.

Berlin, 15. Juli.

Reichsinnenminister Dr. Frick hat folgendes Rundschreiben an die obersten Reichsbehörden und die Landesregierungen gerichtet:

„Es ist allgemein Übung geworden, beim Singen des Liedes der Deutschen und des Horst-Wessel-Liedes (erste Strophe und Wiederholung der ersten Strophe am Schluss) den Hitler-Gruß zu erweisen, ohne Rücksicht darauf, ob der Grüßende Mitglied der NSDAP ist oder nicht. Wer nicht in den Verdacht kommen will, sich bewußt schuldig zu verhalten, wird daher den Hitler-Gruß erweisen.“

Nach Niederkämpfung des Parteienstaates ist der Hitler-Gruß zum deutschen Gruß geworden.“

In einem zweiten Schreiben führt der Reichsinnenminister aus:

„Nachdem der Parteienstaat in Deutschland überwunden ist und die gesamte Verwaltung im Deutschen Reich unter der Leitung des Reichskanzlers Adolf Hitler steht, erscheint es angebracht, den von ihm eingeführten Gruß allgemein als deutschen Gruß anzuwenden. Damit wird die Verbundenheit des deutschen Volkes mit seinem Führer auch nach außen hin in Erscheinung treten. Die Beamtenschaft muß auch hier dem deutschen Volke vorangehen. Deshalb und um eine gleichmäßige Übung innerhalb der Behörden zu gewährleisten, bitte ich, für Ihren Geschäftsbereich folgende Anordnungen zu treffen:

1. Sämtliche Beamten, Angestellten und Arbeiter von Behörden grüßen im Dienst und innerhalb der Dienstgebäude und Anlagen durch Erheben des rechten Armes.
2. Beamte in Uniform grüßen in militärischer Form. Wenn sie keine Kopfbedeckung tragen, grüßen sie durch Erheben des rechten Armes.
3. Es wird von der Beamtenschaft erwartet, daß sie auch außer des Dienstes in gleicher Weise grüßt. Für meinen Geschäftsbereich habe ich eine entsprechende Anordnung getroffen.“

Exempel statuiert

Fünf Verwandte Scheidemanns in ein Konzentrationslager eingeliefert.

Berlin, 15. Juli.

Im Kampf gegen die Burschen, die im Auslande häufig gegen Deutschland gehn, hat jetzt das Geheimere Staatspolizeiamt in Preußen ein Exempel statuiert.

Wie bekannt, ist der frühere sozialdemokratische Reichstagskandidat Philipp Scheidemann, der ins Ausland geflohen ist, dort gegenwärtig bemüht, Deutschland durch die Verbreitung schamloser Lügen Schwierigkeiten zu machen und den deutschen Namen zu beflecken. So hat Scheidemann dieser Tage in der „New York Times“ sogar den Versuch unternommen, durch systematische Lügen eine neue Brandhege gegen Deutschland zu entfesseln.

In Abwehr dieser gemeinen, landesverräterischen Hehe hat nunmehr das Geheimere Staatspolizeiamt in Preußen die einzig richtige Maßnahme der Staatsnotwehr ergriffen, in dem es nämlich fünf Verwandte Philipp Scheidemanns, die sich in Deutschland aufhalten, in Schutzhaft genommen und in ein Konzentrationslager gebracht hat.

Es ist zu hoffen, daß dieses exemplarische Vorgehen des Geheimen Staatspolizeiamtes allen Schmutzfingern und Verleumdern zur Warnung dient. Die Regierung ist nicht gewillt, weiterhin mit anzusehen, wie das deutsche Volk durch feige und gewissenlose Burschen im Auslande beschimpft und verleumdet wird.

wesenheit in Berlin zu besuchen, ohne zu wissen, daß er krank sei. Sie erzählt über diesen Besuch in einem Briefe an den Schriftleiter des „Aufwärts“ das Folgende: „Ich fand das Haus (Holbeinstr. 21), den großen Hintergarten mit Baracke und Spielwiese und Bäumen und Laube mit einem blühenden Rosenbusch überhangen. Aber er lag schwer krank darnieder, hoffnungslos und sollte nicht besucht werden. Seiner Nachtwache, Frau S., trug ich aber Grüße von Ihnen und uns auf und ließ fragen, wenn er es wünschte, könnte vielleicht mein Mann ihm einen Krankenbesuch machen. Als ich wieder hier war nach ½ Std. Fahrt, fotografierte die Dame, Herrn Otto sei es nicht recht gewesen, daß sie mich weggeschickt habe; er hätte mich gern gesehen, und wenn möglich, hat er um unsern Besuch. Aber wir möchten noch einmal anfragen, ob es möglich sei. So fragte ich heute früh. Die Nacht war sehr schlecht gewesen und er war auf unsern Besuch. Schon mein Mann sehr kopfmüde war, entschlossen wir uns schnell nach dem schönen sonntäglichen Dahlem mit Autobus. In einem kleinen Zimmer in sehr lichter schönen Haus, sah man beim Eintreten die langen ruhenden Hände liegen. Das Bett war dem Fenster zugewandt, den Blick in Bäume. Eine edle Erscheinung, ein männliches und feines Gesicht, die Augen klar auf uns gerichtet und dankte für Kommen. Ein Brief vom Kaiser, gestern bekommen, bewegte ihn, und er sagte: „In dieser Verfassung ein kaiserlicher Brief!“ Wir fanden ihn nicht so lebend, wie er uns beschrieben war. Er freute sich, daß wir seine Schriften ehrten, und seine Saat würde noch aufgehen, meinte mein Mann. Dann las mein Mann ihm aus dem Evangelium vor und betete mit ihm. Beim Fortgehen sagte er: „So hat nie jemand mit mir vom Evangelium gesprochen in meinem ganzen Leben nicht“ (oder so ähnlich). Ganz wenig konnte ich erzählen, wir über die Ausführung seiner Gedanken in der Praxis, was das freute ihn sehr, und er hörte aufmerksam zu.“

Bald nach diesem Besuch ist Berthold Otto abgerufen aus diesem Leben des Kampfes.

Hinweis.

Flecke entfernen — eine einfache Sache. Kochen Sie die vorher in Senf-Weiß- oder eingeweichte Wäsche mit Essig, das hält aufgelöst haben! Schnell entfernt sich alle Obst-, Kaffe-, Kakao-, Blut- und Tintenflecke aus der Wäsche.

Ihre g

Das Ge

Berlin
schlossen
fassung der
Juli datiert

Artikel
11. Juli 1933
führungsvere
in der Anlag

Artikel 2
Körperschaft

(2) Die
lichen Kirch
Kirche über.

Artikel
einer Landes
Kirche auf d
der Reichsre
Eintragung
anlassen.

Artikel 4
kirchliche An

(1) die kirch
und Sac

(2) die Amt
der kirch

Artikel
Kirche auf

23. Juli 19
gane durch,
unmittelbar
bildet werd

(2) Son
durch unmi
Wahlen bis

(3) Die
Kirche find

wahlen erf
waltungsan
ihrer Ort

Stimmabgab
es zu diese
Artikel vor

den Vorsteh
gen über d
wichen wer

(4) Ein
nern über
stimmungen

Artikel
der Ausfüh

Artikel
Verbindung

Berlin

Die Be

Berlin
über die A

heißt es: J
gelichen R

die deutsche
1933 zur J

dieser Kir
evangelisch

fassung ein
Es erschei

Verfassung
wegen anz

Aus der
geliche Ri

des Reich
ist, die Re

notwendig
Verwaltung

währleiste
und vier

Regelung
Deutschen

Abschluß z

Um die
Kirchenvol

möglichste
Kirchenvol

evangelisch
entspricht

schmellste
tretungsh

Her Gruß

— Die Gruppiertheit

Berlin, 15. Juli.
Igendes Rundschreiben
die Landesregie-

n, beim Singen des
Wesfel-Ciedes (erste
Strophe am Schluß)
sicht darauf, ob der
er nicht. Wer nicht
ist abhingend zu ver-
weisen.

stiftung ist der Hilt.

t der Reichsinnen-

utschland überwin-
m Deutschen Reiche
dolt Hitler steht, er-
führten Gruß all-
zuwenden. Damit
Volkes mit seinem
ung treten. Die Be-
Volle vorangehen.
bung innerhalb der
ir Ihren Geschäfts-
n:

a und Arbeiter von
b der Dienstgebäude
Armes.

militärischer Form.
grüßen sie durch Er-

st erwartet, daß sie
e grüßt. Für meinen
ende Anordnung ge-

iert

Konzentrationslager

Berlin, 15. Juli.
im Auslande Hän-
as Geheime Staats-
tiert.

demokratische Reichs-
er ins Ausland ge-
utschland durch die
rigkeiten zu machen
So hat Scheidemann
fogar den Versuch
n eine neue Grenz-

soveräntlichen Hehe
zielamt in Preußen
tsnotwehr ergreifen,
sipp Scheidemanns,
schußhaft genommen
t hat.

unplariße Vorgehen
Schmuffingern und
Regierung ist nicht
das deutsche Volk
im Auslande be-

e zu wissen, daß er
uch in einem Briefe
das Folgende: „Ich
großen Hintergedan-
men und Laube mit-
ngen. Aber er lag
und sollte nicht be-
au S., trug ich aber
lich sagen, wenn er
Mann ihm einen
eder hier war noch
ime, Herrn Otto sei
weggeschickt habe; er
möglich, hat er um
ch einmal anfragen.
früh. Die Nacht war
unfern Versuch. Ob-
entschlossen wir uns
n Dahlen mit Auto-
sehr lichteim schönen
e langen ruhenden
Fenster zugewandt,
cheinung, ein männ-
lar auf uns gerichtet
vom Kaiser, gestern
: „In dieser Verfaß-
den ihn nicht so ster-
reute sich, daß wir
hat würde noch auf-
as mein Mann ihm
mit ihm. Beim Fort-
mit mir vom Evan-
Leben nicht“ (oder
zählen, wir wir die
e Praxis üben, das
klam zu.“
hold Otto abgerufen

e. Kochen Sie die vor-
Bäße mit Öl, das Sie
Öl alle Öbfr., Salz,
us der Wäße.

Die neue Kirchenverfassung

Ihre gesetzliche Unterlage und amtliche Begründung — Evangelische Kirchenwahlen noch in diesem Monat

Das Gesetz:

Berlin, 14. Juli. Das von der Reichsregierung be-
schlossene und gleichzeitig verkündete Gesetz über die Ver-
fassung der Deutschen evangelischen Kirche ist vom 14.
Juli datiert und hat folgenden Wortlaut:

Artikel 1. Der Deutschen evangelischen Kirche ist am
11. Juli 1933 eine Verfassung gegeben, die nebst der Ein-
führungsverordnung von Reichs wegen anerkannt und
in der Anlage veröffentlicht wird.

Artikel 2. (1) Die Deutsche evangelische Kirche ist
Körperschaft des öffentlichen Rechts des Reiches.

(2) Die Rechte und Pflichten des Deutschen evange-
lischen Kirchenbundes gehen auf die Deutsche evangelische
Kirche über.

Artikel 3. Weigern sich die zuständigen Organe
einer Landeskirche, Umlagen der Deutschen evangelischen
Kirche auf den Haushalt zu bringen, so hat auf Ersuchen
der Reichsregierung die zuständige Landesregierung die
Eintragung der Leistungen in den Haushalt zu ver-
anlassen.

Artikel 4. Im förmlichen Disziplinarverfahren gegen
kirchliche Amtsträger sind

(1) die kirchlichen Disziplinarbehörden berechtigt, Zeugen
und Sachverständige zu vereidigen,

(2) die Amtsgerichte verpflichtet, dem Rechtshilfeersuchen
der kirchlichen Disziplinarbehörden stattzugeben.

Artikel 5. (1) Die in der Deutschen evangelischen
Kirche zusammengefaßten Landeskirchen führen am
23. Juli 1933 Neuwahlen für diejenigen kirchlichen Or-
gane durch, die nach geltendem Landeskirchenrecht durch
unmittelbare Wahlen der kirchlichen Gemeindeglieder ge-
bildet werden.

(2) Soweit nach Landeskirchenrecht weitere Organe
durch unmittelbare Wahlen zu bilden sind, finden diese
Wahlen bis zum 31. August statt.

(3) Die obersten Verwaltungsbehörden der Landes-
kirchen sind ermächtigt, die zur Durchführung der Neu-
wahlen erforderlichen Bestimmungen im Wege der Ver-
waltungsanordnung zu erlassen. Dabei wird den von
ihrer Ortskirche abwesenden Wahlberechtigten eine
Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ermöglicht. Soweit
es zu diesem Zwecke oder zur Einhaltung der in diesem
Artikel vorgeschriebenen Fristen notwendig ist, kann von
den Vorschriften der Kirchengesetze und Kirchenverfassun-
gen über den äußeren Gang des Wahlverfahrens abge-
wichen werden.

(4) Ein Bevollmächtigter des Reichsministers des In-
nern überwacht die unparteiliche Durchführung der Be-
stimmungen dieses Artikels.

Artikel 6. Der Reichsminister des Innern wird mit
der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Artikel 7. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner
Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1933.

Der Reichskanzler.

Der Reichsminister des Innern.

Die Begründung:

Berlin, 14. Juli. In der Begründung des Gesetzes
über die Verfassung der Deutschen evangelischen Kirche
heißt es: In Fortführung der durch den Deutschen evan-
gelischen Kirchenbund eingeleiteten Einigung haben sich
die deutschen evangelischen Landeskirchen am 11. Juli
1933 zur Deutschen evangelischen Kirche verbunden und
dieser Kirche eine Verfassung gegeben. Die Deutsche
evangelische Kirche ist gemäß Artikel 137 der Reichsver-
fassung eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des Reiches.
Es erscheint daher geboten, im reichsgesetzlichen Wege die
Verfassung der Deutschen evangelischen Kirche von Reichs
wegen anzuerkennen.

Aus der rechtlichen Tatsache, daß die Deutsche evan-
gelische Kirche eine Körperschaft des öffentlichen Rechts
des Reiches ist, ergibt sich, daß nur das Reich zuständig
ist, die Rechtsnormen zu treffen, die von staatlicher Seite
notwendig sind, um den Bestand und die ordnungsmäßige
Verwaltung der Deutschen evangelischen Kirche zu ge-
währleisten. Dieser Erwägung tragen die Artikel drei
und vier des Gesetzeswurfes Rechnung. Die weitere
Regelung des Verhältnisses zwischen dem Reich und der
Deutschen evangelischen Kirche soll einem in Kürze zum
Abschluß zu bringenden Vertrage vorbehalten bleiben.

Um die innere Verbindung zwischen dem deutschen
Kirchenvolke und der Deutschen evangelischen Kirche mit
möglichster Beschleunigung herzustellen, die im deutschen
Kirchenvolke bestehende Spannung und Spaltung zu be-
seitigen und damit eine Befriedung des Lebens in der
evangelischen Kirche herbeizuführen, ist es notwendig und
entspricht auch dem Wunsche der Kirchenregierungen, daß
schnellstens in allen evangelischen Landeskirchen die Ver-
tretungskörperschaften neu gebildet werden. Soweit diese
Körperschaften nach Landeskirchenrecht aus unmittel-
baren Wahlen der kirchlichen Gemeindeglieder hervor-
gehen, sollen die Wahlen bereits am 23. Juli 1933 voll-
zogen werden. Die Auswahl eines zeitlich so naheliegen-
den Wahltermines soll nach Möglichkeit verhindern, daß
durch agitatorische Wahlkämpfe neue Spannungen in das
evangelische Kirchenvolk hineingetragen werden. Die
Wahlen zu denjenigen kirchlichen Vertretungskörper-
schaften, die aus mittelbaren Wahlen hervorgehen, sollen

bis zum 31. August 1933 durchgeführt werden, damit dann
der Bildung der in der neuen Kirchenverfassung vorge-
sehenen National Synode keine Hindernisse mehr im Wege
stehen.

Die Durchführung der Wahlen in einem derart be-
schleunigten Verfahren steht mit den in Kirchenverfas-
sungen und Kirchengesetzen festgelegten Verfahrensvor-
schriften nicht im Einklang. Die einzelnen Landeskirchen
bedürfen daher einer reichsgesetzlichen Ermächtigung, von
diesen Vorschriften soweit sie den äußeren Gang des
Wahlverfahrens betreffen, abzuweichen. — Bei der Fülle
der Schwierigkeiten, die sich aus der starken Abkürzung
des Wahlverfahrens ergeben werden, und um die Ver-
wirklichung der Absicht der Reichsregierung, die Wahl in
Freiheit und Unparteilichkeit stattfinden zu lassen, sicher-
zustellen, erscheint es zweckmäßig, einen besonderen Be-
vollmächtigten des Reichsministers des Innern zu be-
stellen, dessen Aufgabe es sein wird, durch rechtzeitiges
Eingreifen alle Hindernisse zu beseitigen, die sich einem
ungeföhrten und unparteilichen Verlauf der Wahlen ent-
gegenstellen könnten.

Die Verfassung:

Berlin, 14. Juli. Die Verfassung der deutschen
evangelischen Kirche hat folgenden Wortlaut: „In der
Stunde, da Gott unser deutsches Volk eine große ge-
schichtliche Wende erleben läßt, verbinden sich die deut-
schen evangelischen Kirchen in Fortführung und Voll-
endung der durch den Deutschen evangelischen Kirchen-
bund eingeleiteten Einigung zu einer einzigen deutschen
evangelischen Kirche. Sie vereint die aus der Reforma-
tion erwachsenen gleichberechtigt nebeneinander stehen-
den Bekenntnisse in einem feierlichen Bund und bezeugt
dadurch: „Ein Leib und ein Geist, ein Herr, ein Glaube,
eine Taufe, ein Gott und Vater unser aller, der da ist
über allen und durch alle und in allen.“

Die deutsche evangelische Kirche gibt sich nachstehende
Verfassung:

Abchnitt I.

Artikel 1:

Die unantastbare Grundlage der deutschen evangeli-
schen Kirche ist das Evangelium von Jesus Christus, wie
es uns in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Be-
kenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist.
Siedurch werden die Vollmachten, deren die Kirche für
ihre Sendung bedarf, bestimmt und begrenzt.

Abchnitt II.

Artikel 2:

1. Die deutsche evangelische Kirche gliedert sich in Kir-
chen (Landeskirchen).
2. Bekenntnisverwandte Kirchengemeinschaften kön-
nen angeschlossen werden. Die Art des Anschlusses wird
durch Gesetz bestimmt.
3. Die Landeskirchen bleiben in Bekenntnis und Kul-
tus selbständig.
4. Die deutsche evangelische Kirche kann den Landes-
kirchen für ihre Verfassung, soweit diese nicht bekenntnis-
mäßig gebunden ist, durch Gesetz einheitliche Richtlinien
geben. Sie hat die Rechteinheit unter den Landeskirchen
auf dem Gebiet der Verwaltung und der Rechtspflege zu
fördern und zu gewährleisten.
5. Eine Berufung führender Amtsträger der Landes-
kirchen erfolgt nach Zählungnahme mit der deutschen
evangelischen Kirche.
6. alle kirchlichen Amtsträger sind beim Amtsantritt
auf die Verfassung der deutschen evangelischen Kirche zu
verpflichten.

Abchnitt III.

Artikel 3:

1. die deutsche evangelische Kirche regelt das deutsche
gesamtkirchliche Rechtsleben.
2. sie ordnet ihr Verhältnis zum Staat.
3. sie bestimmt ihre Stellung zu fremden Religions-
gesellschaften.

Artikel 4:

1. die deutsche evangelische Kirche will die in ihr ge-
einte deutsche evangelische Christenheit für die Erfüllung
des göttlichen Auftrages der Kirche rüsten und einsehen.
Sie hat deshalb von der Heiligen Schrift und den refor-
matorischen Bekenntnissen her sich um eine einheitliche
Haltung in der Kirche zu bemühen und der kirchlichen
Arbeit Ziel und Richtung zu weisen.
2. ihre besondere Fürsorge widmet sie dem deutschen
Volkstum, vornehmlich der Jugend.
3. die freie kirchliche Arbeit von gesamtkirchlicher Be-
deutung, insbesondere auf dem Gebiete der Inneren und
Äußerer Mission nimmt sie unter ihre fördernde Obhut.
4. die Verbundenheit mit den evangelischen Deutschen
im Auslande hat sie zu wahren und zu festigen.
5. sie pflegt die Beziehungen mit den befreundeten
Kirchen des Auslandes.

Abchnitt 4.

Artikel 5:

1. An der Spitze der Kirche steht der lutherische Reichs-
bischof.
2. dem Reichsbischof tritt ein geistliches Ministerium
zur Seite.

3. eine deutsche evangelische National Synode wirkt bei
der Bestellung der Kirchenleitung und bei der Gesetz-
gebung mit.

4. beratende Kammern verbürgen den im deutschen
evangelischen Volkstum lebendigen Kräften die freie
schöpferische Mitarbeit im Dienst der Kirche.

Artikel 6:

1. Der Reichsbischof vertritt die deutsche evangelische
Kirche. Er ist berufen, die Gemeinsamkeit des kirchlichen
Lebens in den Landeskirchen sichtbar zum Ausdruck zu
bringen und für die Arbeit der deutschen evangelischen
Kirche eine einheitliche Führung zu gewährleisten.

Er trifft die zur Sicherung der Verfassung erforder-
lichen Maßnahmen.

2. der Reichsbischof weist die Mitglieder des geistlichen
Ministeriums in ihr Amt ein. Mit den führenden Amts-
trägern der Landeskirchen tritt er zu regelmäßigen Aus-
sprachen und Beratungen zusammen. Er vollzieht die
Ernennung und Entlassung der Beamten der deutschen
evangelischen Kirche.

3. der Reichsbischof hat das Recht, jede geistliche Amts-
handlung vorzunehmen, insonderheit zu predigen, Rund-
gebungen im Namen der deutschen evangelischen Kirche
zu erlassen und außerordentliche Buß- und Festgottes-
dienste anzuordnen. Soweit es sich hierbei um die Wäh-
rung und Pflege eines anderen als seines Bekenntnisses
handelt, werden seine Befugnisse durch das hierfür be-
rufene Mitglied des geistlichen Ministeriums wahrge-
nommen.

4. der Reichsbischof erhält einen kirchlichen Sprengel.
Für die Erledigung der kirchlichen Verwaltungs-
geschäfte hat der Reichsbischof seinen Amtssitz in Berlin.

5. der Reichsbischof wird der National Synode von den
im leitenden Amt stehenden Führern der Landeskirchen
in Gemeinschaft mit dem geistlichen Ministerium vorge-
schlagen und von der National Synode in das Reichs-
bischofsamt berufen.

6. das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Artikel 7:

1. das geistliche Ministerium ist berufen, unter Füh-
rung des Reichsbischofs die deutsche evangelische Kirche
zu leiten und Gesetze zu erlassen.

2. es besteht aus drei Theologen und einem rechts-
kundigen Mitglied. Bei der Berufung der Theologen ist
das in der deutschen evangelischen Kirche lebendige Be-
kenntnisgepräge zu berücksichtigen. Die Zahl der Mit-
glieder kann im Bedarfsfall erhöht werden. Die Mit-
glieder verwalten ihr Amt selbständig. Sie tragen dem
Reichsbischof gegenüber die Verantwortung für die Ein-
heit der Kirche.

3. die besondere Aufgabe der theologischen Mitglieder
ist es, das geistliche Band der Landeskirchen zur deutschen
evangelischen Kirche, die Gemeinschaft unter den An-
gehörigen gleichen Bekenntnisses und deren Vertrauens-
verhältnis zu den übrigen Gliedern der deutschen evange-
lischen Kirche zu festigen.

4. die Mitglieder des geistlichen Ministeriums werden
vom Reichsbischof ernannt. Die theologischen Mitglieder
werden durch die im leitenden Amt stehenden Führer der
Landeskirchen dem Reichsbischof vorgeschlagen. Das Amt
des rechtskundigen Mitgliedes ist mit der Stelle des lei-
tenden rechtskundigen Mitgliedes in der Verwaltung der
evangelischen Kirche der altpreußischen Union verbunden.
Die Stelle wird nach Verständigung mit dem Reichsbischof
besetzt und der Inhaber muß die Befähigung zum Richter-
amt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.

5. das rechtskundige Mitglied ist der Stellvertreter des
Reichsbischofs in Rechtsangelegenheiten; es leitet die
deutsche evangelische Kirchenkanzlei als oberste kirchliche
Verwaltungsbehörde.

6. das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Artikel 8:

1. die deutsche evangelische National Synode besteht aus
60 Mitgliedern. Zweidrittel werden von den deutschen
evangelischen Landeskirchen aus den Synoden und Kir-
chenleitungen entsandt. Ein Drittel beruft die deutsche
evangelische Kirche aus Persönlichkeiten, die sich im kirch-
lichen Dienst hervorragend bewährt haben.

2. die Bestellung der Mitglieder der National Synode
wird durch Gesetz geregelt. Das Amt der Mitglieder dau-
ert sechs Jahre. Auf die Eingliederung neuer Kräfte ist
bei jeder Umbildung der National Synode besonders Be-
dacht zu nehmen.

3. die National Synode wird durch den Reichsbischof
mindestens einmal im Jahre berufen. Der Reichsbischof
soll im übrigen dem Verlangen der National Synode nach
einer Berufung Rechnung tragen. Ort und Zeit der Ta-
gung bestimmt der Reichsbischof. Er eröffnet die Synode
durch einen Gottesdienst und führt bei der ersten Tagung
die Geschäfte bis zur Regelung des Vorflages. Die Synode
gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 9:

1. die beratenden Kammern werden vom geistlichen
Ministerium zu fortlaufender verantwortlicher Arbeit her-
angezogen und haben das Recht, des ratfamen Gut-
achtens.

2. die Mitglieder werden durch den Reichsbischof im
Einvernehmen mit dem geistlichen Ministerium ernannt.

Abchnitt V:

Artikel 10:

Die deutschen evangelischen Kirchengesetze werden von
der National Synode im Zusammenwirken mit dem geist-
lichen Ministerium oder von diesem allein beschlossen,
durch den Reichsbischof ausgearbeitet und im Gesetzblatt der
Deutschen evangelischen Kirche verkündet. Sie treten am

14. Tage nach der Ausgabe des Gesetzblattes in Kraft, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

Abchnitt VI:

Artikel 11:

1. alle Einnahmen und Ausgaben werden jährlich auf einen Haushaltsplan gebracht. Er wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch Gesetz festgestellt.

2. der Gesetzesform bedarf ferner ein Beschluß über die Aufnahme von Anleihen oder die Uebernahme von Sicherheitsleistungen zu Lasten der Deutschen evangelischen Kirche.

3. über die Haushaltsführung ist jährlich einem von der Nationalsynode zu bestimmenden Haushaltsausschuß Rechnung zu legen.

Er erteilt die Entlastung.

4. die Deutsche evangelische Kirche bringt ihren Finanzbedarf durch Umlagen der Landeskirchen auf.

Abchnitt VII:

Artikel 12:

1. die Verfassung kann durch Gesetz geändert werden, soweit es sich nicht um Bestimmungen über das Bekenntnis und den Kultus handelt. Das Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Nationalsynode, oder der Einstimmigkeit im geistlichen Ministerium.

2. zu einer Verfassungsänderung, welche die Gliederung oder die Organe der Deutschen evangelischen Kirche betrifft, bedarf das Gesetz der Mitwirkung der Nationalsynode.

Berlin, den 11. Juli 1933.

Die Verordnung zur Einführung der Verfassung der deutschen evangelischen Kirche.

— Berlin, 14. Juli. Nach der Einführungsverordnung der Verfassung der deutschen evangelischen Kirche werden aus den Synoden und Kirchenleitungen in die erste deutsche Nationalsynode entsandt:

Von der deutschen evangelischen Kirche der altpreußischen Union 19 Mitglieder;

von der evangelischen Landeskirche in Hessen, der evangelischen Landeskirche in Hessen-Kassel, der evangelischen Landeskirche in Nassau und der evangelischen Landeskirche Frankfurt a. M. zusammen zwei Mitglieder;

von der vereinigten evangelischen protestantischen Landeskirche Badens ein Mitglied.

von der vereinigten protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz (Pfälzische Landeskirche) ein Mitglied und von den übrigen unierten Landeskirchen zusammen ein Mitglied;

von der evangelisch-lutherischen Landeskirche des freien Staates Sachsen vier Mitglieder;

von der evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zwei Mitglieder;

von der evangelischen Landeskirche in Württemberg zwei Mitglieder;

von der evangelisch-lutherischen Landeskirche in Bayern rechts des Rheins zwei Mitglieder;

von der evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holstein ein Mitglied;

von der thüringischen evangelischen Kirche ein Mitglied;

von der evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate ein Mitglied;

von der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin und der evangelisch-lutherischen Landeskirche Mecklenburg-Strelitz zusammen ein Mitglied;

und von den übrigen Kirchen lutherischen Bekenntnisses zusammen ein Mitglied;

sowie von den Kirchen reformierten Bekenntnisses zusammen ein Mitglied.

Bei denjenigen Landeskirchen, die mehr als ein Mitglied entsenden, muß wenigstens ein Mitglied, bei der evangelischen Kirche altpreußischer Union wenigstens ein Drittel der Kirchenleitung angehören.

Nach dem Artikel drei der Einführungsverordnung entsenden bis auf weiteres zur Bildung des geistlichen Ministeriums

die evangelische Kirche der altpreußischen Union fünf Vertreter;

die evangelische Landeskirche von Hessen und Frankfurt a. M. zusammen zwei Vertreter;

die vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirchen Badens einen Vertreter;

und die übrigen unierten Landeskirchen zusammen einen Vertreter;

die evangelisch-lutherische Landeskirche des Freistaates Sachsen einen Vertreter;

die evangelische lutherische Landeskirche Hannover einen Vertreter;

die evangelische Landeskirche in Württemberg einen Vertreter;

die evangelische lutherische Landeskirche in Bayern rechts des Rheins einen Vertreter;

Die evangelische lutherische Landeskirche Schleswig-Holstein einen Vertreter;

die thüringische evangelische Landeskirche einen Vertreter;

die evangelische lutherische Kirche im Hamburgischen Staat einen Vertreter;

die evangelische lutherische Kirche von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz zusammen einen Vertreter;

und alle übrigen Kirchen lutherischen Bekenntnisses zusammen einen Vertreter;

sowie die Kirchen reformierten Bekenntnisses zusammen einen Vertreter.

Ein weiterer Artikel besagt, daß bis zur Wahl des Reichsbischofs dessen Befugnisse durch eine Persönlichkeit

wahrgenommen werden, die von den Bevollmächtigten der Deutschen evangelischen Kirche bestimmt wird.

An die Stelle des Deutschen evangelischen Kirchentages tritt die Deutsche evangelische Nationalsynode, an die Stelle des Deutschen evangelischen Kirchenausschusses und des Deutschen evangelischen Kirchenbundesrates das geistliche Ministerium unter Führung des Reichsbischofs und an die Stelle des Präsidenten des Deutschen evangelischen Kirchenausschusses der Reichsbischof.

Das Kirchenkommissariat ist aufgehoben.



Vom 15. Juli bis 4. August

Gute Ware wie immer aber jetzt zu unerhört herabgesetzten Preisen

auf Tischen und an Ständern zum bequemen Ausschauen!

Buddeberg

Bielefeld

Niedernstraße

DER SAISONSCHLUSS-VERKAUF

Ganz besonders billiger Verkauf in Sommerstoffen wie Waschmusselin, Wollmusselin, Kunstseide, Voile, Maroc, Selenik uni und bedruckt, uni Rips und Leinen UNTERZEUGE, STRÜMPFE, WEISSWAREN UND WÄSCHE

HEINR. HIRZ BIELEFELD Obernstr. 35

Gottes Güte schenkte uns heute ein

Töchterchen.

In dankbarer Freude

Heinr. Hahne und Frau
Anna geb. Nolte

Bethel, am 14. Juli 1933.

Bad Salzungen
Teutoburger Wald
Kurz Rheuma, Nerven, Luftwege
Vergünstigungen u. Hauskuren
Prosp. frei. Hotel Fürstenhof H. I. R.

Luftkurort Emdenau, Bad Wildungen Land

Christliches Erholungsheim, Waldecker Schweiz
Pension von RM 3.— an. — Luft-Sonnenbad, Liegehalle, Bäder, Wildg. Trinkkur. Illust. Prospekt bei Angabe dieser Zeitung frei.

Wiesbaden Evangelisches Hospiz, Oranienstraße 53
Zimmer mit und ohne Verpflegung. Mäßige Preise.

Suche f. landwirtschaftl. Haushalt

junges Mädchen

als Haushälterin bei Familienanschluss und Taschengeld. Angebote unter F 6470 a. d. Anz. Verm. J. D. Küster, Nachf., Bielefeld.

Haustochter

ge sucht, liebes, arbeitsfreudiges Mädchen (nicht unter 20 J.), das sich mit der Hausfrau in alle Arbeit teilt. Kinderfrohes Landhaus mit 5 Töchtern von 1—11 Jahren, Garten; für Putzen und Wäsche täglich Stundenhilfe. Bögiger Familienanschluss, fl. Zimmer; Gehalt nach Leistung. Anfang September. Angebote an

Frau Dr. Bretschneider, Calw, Württ. Schwarzwald.

18jähriges Mädchen, das schon 2 J. im Haushalt tätig war, sucht

Stellung

in Bethel, sofort oder später. Angebote unter A 3445 an die Geschäftsstelle d. Bl. erbeten.

Bohnerwachs

bei Einzelperson für Taschengeld. Angeb. an die Geschäftsst. d. Bl. unter A 3449.

Verfleckt
durch Tinte, Obst und Wein?
S. 230/336
Sil macht's wieder schonend rein!

Gläub. geb. alt. Frau erfahren in vegetar. Haushalt und Reichsgottesarbeit sucht

Wirkungskreis

bei Einzelperson für Taschengeld. Angeb. an die Geschäftsst. d. Bl. unter A 3449.

Kauft deutsche Meisterfabrikate!

Hochfeinst. ostfr. Markenbutter 1.35 M.
Marschbutter 1.25 M.
echt ostpreuss. Tilaster 45—50 % 0.85 M.
franko.

Otto Doosken, Möhlenwart (Gestrifland).

Stellengesuche und Angebote

haben im „Aufwärts“ großen Erfolg!

Der Reih
halten mit
gung der ä
iden zur r
müsse. Nien
scheinlich v
genden Auf
verstehen. I
zu Ereigni
deutung, de
umgeformte
Befen der
deutschen I
tichtigen J
ten Gemein
stisch-kapit
stisch und
scher Masse
Wer be
nen Augen
lichen Anfo
die persönli
die bedingu
haltung ver
um eine re
Berühren f
des echten
gen des wal
heißt nicht
Forderung
Diese he
tionalsozial
müß geht r
Zeitspaz un
allen bishe
persönliche
stische Gefin
Ländern d
bewegende
Im Zeichen
dem Staats
Borteil. De
wußt nach
scheint es k
eines Adan
aus dieser
gebe sich in
Interessen
müet uns
Ungelehren
zu lassen,
Sicherheit
einanderge
ständen ein
lich führen
wie großen
Auswüchse
schaft das
trüben ver
angeborene
Entfaltung
richteten G
erwartet r
lichen Gen
grenzen un
mit der A
Wie fol
ten Reich
der deutsch
schen Welt
Sandeln p
Familie m
tionalsozia
beiten mü
prägte Ge
Die bisher
stiftlichen
Aufgaben